



3003 Bern

POST CH AG

BAZL; apn

### **Einschreiben**

Remote Vision GmbH  
Ueli Sager  
St. Gallerstr. 49 / Bau 4  
9100 Herisau

Aktenzeichen: BAZL-311.341.5-3/1/1  
Geschäftsfall: Remote Vision  
Ihr Zeichen: apn  
Ittigen, 9. Januar 2020

## **VERLÄNGERUNG DER BEWILLIGUNG**

### **zum Sprühen von Flüssigkeiten mit unbemannten Luftfahrzeugen**

#### **Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)**

Aufgrund der bestehenden Bewilligung vom 14. Mai 2019 und die Email vom 1 Oktober 2019;  
gestützt auf:

- Artikel 14a Absatz 1 und 2 Buchstabe a der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941)
- Artikel 14b Absatz 1 und 2 Buchstabe a der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941)
- Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11)
- Artikel 4 Absatz b der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

#### **Erteilt an**

Ueli Sager/Remote Vision GmbH

Die Bewilligung zum **Sprühen von Flüssigkeiten mit unbemannten Luftfahrzeugen** (RPAS, Remotely Piloted Aircraft System) im Rahmen der nachstehenden **Auflagen**:

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Nathanel Apter  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 469 30 16, Fax +41 58 465 80 32  
Nathanel.Apter@bazl.admin.ch  
<https://www.bazl.admin.ch/>



## **1 Gültigkeitsdauer**

14. Mai 2020 – 13. Mai 2021

## **2 Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung für einen sicheren Betrieb des RPAS innerhalb der Auflagen liegt ausschliesslich beim Bewilligungsträger (Halter) sowie den Piloten.

## **3 Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligung**

- Für Anwendungen von Pflanzenschutzmittel und Dunger sind betroffene kantonalen Pflanzenschutzstellen vor den Anwendungen zu informieren.

## **4 Referenzdokumente**

### a) Sicheres Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln

Empfehlungen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und des Bundesamts für Landwirtschaft BLW

### b) Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft

Diese Vollzugshilfe erläutert die gesetzlichen Grundlagen im Gewässer- und Umweltschutz, im Chemikalienrecht sowie teilweise im Landwirtschaftsrecht, die beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln auf dem Landwirtschaftsbetrieb massgebend sind.

## **5 Bewilligter Flugbetrieb**

### a) Visual Line of Sight(VLOS) Operation mit Ausbringen von Flüssigkeiten:

Es dürfen zugelassene Pflanzenschutzmittel und Dünger (<https://www.psm.admin.ch/de/suche>) ausgebracht werden. Sie müssen nicht speziell für eine Luftapplikation zugelassen sein. Die in den Pflanzenschutzmittel-Bewilligungen festgelegten Anwendungsvorschriften müssen eingehalten werden.

Für die Anwendung in folgenden Kulturen ist ein Mindestabstand von 20 m zu Oberflächen-gewässern, Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG), Gebäuden, öffentlichen Arealen, privaten Wohnzonen sowie driftexponierten Personen einzuhalten:

- Alle Kulturen im Feldbau
- Alle Kulturen im Gemüsebau
- Erdbeere
- Zier- und Sportrasen

Für die Anwendung im Weinbau, Obstbau, Beerenbau (ausser Erdbeere) und Zierpflanzenbau (ausser Zier- und Sportrasen) gelten die Mindestabstände gemäss ChemRRV bzw. Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13). Zusätzlich ist ein Mindestabstand von 5 m gegenüber Gebäuden, öffentlichen Arealen, privaten Wohnzonen sowie driftexponierten Personen einzuhalten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich keine Personen im Operationsgebiet aufhalten, die nicht unter Kontrolle der Bewilligungsträger sind. Während des Ausbringens ist sicherzustellen, dass die auf dem Betriebsgelände anwesenden Personen mit dem aus der Luft ausgebrachten Produkt nicht in Kontakt kommen oder, falls eine Exposition nicht verhindert werden kann, auf geeignete Weise geschützt werden.

### b) VLOS Operation ohne Ausbringen von Flüssigkeiten

Der Betrieb des RPAS innerhalb des direkten Augenkontaktes ohne Spraysen von Flüssigkeiten (ausser ausschliesslich Wasser, siehe Art. 9 Abs.2a VRV-L) ist im Rahmen der für Modellluftfahrzeuge geltenden Vorschriften der VLK erlaubt (Einschränkungen vgl. insbesondere Art. 14